



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 44 / 206. Jahrgang / 2025
Kundgemacht am 5. November 2025

Amtlicher Teil

Nr. 235 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 236 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee

Nr. 235 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Landeskinderheim Axams** – „Kindergartenpädagoge/in“, Teilzeit (25 Wochenstunden), Karenzvertretung, € 3.317,40 brutto/Monat (40 Wochenstunden), Frist: 16. November 2025 (OrgP-70-2025/327-5).
- **Abteilung Liegenschaftsverwaltung**; Dienstort: Innsbruck – „Elektriker/in bzw. Installateur/in“, Vollzeit (40 Wochenstunden), € 2.955,20 brutto/Monat, Frist: 16. November 2025 (OrgP-70-2025/318-5).
- **Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe**; Dienstort: Innsbruck – „Mitarbeiter/in“, Voll-/Teilzeit (20-40 Wochenstunden), € 4.007,10 brutto/Monat, Frist: 9. November 2025 (OrgP-70-2025/326-5).
- **Baubezirksamt Kufstein** – „Vermessungstechniker/in“, Vollzeit (40 Wochenstunden), € 3.317,40 brutto/Monat, Frist: 10. November 2025 (OrgP-70-2025/335-5).
- **Tiroler Bildungsinstitut – Grillhof, Vill** – „Köchin/Koch“, Vollzeit (40 Wochenstunden), € 2.955,20 brutto/Monat, Frist: 9. November 2025 (OrgP-70-2025/329-5).
- **Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel** – „Logopäde/in“, Teilzeit (20 Wochenstunden), € 3.763,30 brutto/Monat, Frist: 30. November 2025 (OrgP-70-2025/250-5).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Weitere Informationen: 0512/508 2222, tirol.gv.at/karriere
Innsbruck, 30. Oktober 2025

Für die Landesregierung: MMag. Dr. Wiener, LL.M.

Nr. 236 • Gemeinde St. Ulrich am Pillersee

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee hat in seiner Sitzung vom 30. Oktober 2025 unter Tagesordnungspunkt 6. gemäß § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, beschlossen, den Entwurf der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee während sechs Wochen, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2022 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Für die Gemeinde St. Ulrich am Pillersee wurde diese Frist mit Verordnung der Landesregierung vom 6. September 2024 mit 13 Jahren festgelegt. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2022 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der von DI Dr. Erich Ortner, Museumstrasse 37a, 6020 Innsbruck, ausgearbeitete Entwurf vom 22. Oktober 2025, Zahl_ÖRK_FS2, enthält gemäß § 31 TROG 2022 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Mit der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die räumlichen und funktionalen

Entwicklungsziele der Gemeinde festgelegt und für den kommenden Planungszeitraum präzisiert. Die Fortschreibung umfasst Anpassungen sowohl im textlichen als auch im planlichen Teil der Verordnung. Gegenüber dem bisherigen Stand ergeben sich nur in begrenztem Umfang Erweiterungen der baulichen Entwicklungsbereiche.

Ziel der zweiten Fortschreibung ist insbesondere die Sicherung ökologisch, landschaftlich sowie land- und forstwirtschaftlich wertvoller Flächen. Die naturkundliche Grundlagenbearbeitung wurde durch das Ingenieurbüro für Ökologie Indrist auf Basis der Biotopkartierung in Abstimmung mit dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (Fachbereich Örtliche Raumordnung), sowie der Abteilung Umwelt der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel durchgeführt. Auf Grundlage dieser Bearbeitung erfolgte die Abgrenzung der ökologisch und landschaftlich wertvollen Freihalteflächen.

Die forstlichen Freihalteflächen wurden auf Basis der Waldabgrenzung der aktuellen digitalen Katastermappe festgelegt. Die landwirtschaftlichen Freihalteflächen entsprechen im Wesentlichen dem derzeit rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungskonzept. Die Vorsorgeflächen des überörtlichen Raumordnungsprogrammes des Landes werden durch die neu aufgenommenen Siedlungsentwicklungsbereiche nicht berührt. Planliche Änderungen betreffen überwiegend kleinräumige Anpassungen an geänderte Grundstücksgrenzen.

Die zweite Fortschreibung beinhaltet nur geringfügige Erweiterungen bestehender baulicher Entwicklungsbereiche. Gleichzeitig erfolgt die Rücknahme von Flächen, die im bisherigen Konzept als mögliche Entwicklungsbereiche ausgewie-

sen, jedoch nicht baulandgewidmet wurden. Diese Flächen werden künftig als landwirtschaftliche Freihalteflächen dargestellt. Neue Siedlungsentwicklungsflächen dienen ausschließlich der Abrundung bestehender Siedlungsbereiche und führen zu keinen wesentlichen Eingriffen in den Naturhaushalt.

Die Regelungen zur Bebauung der Entwicklungsbereiche werden an die Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 angepasst. Hervorzuheben ist die Einführung von Zeitonenregelungen, wonach langfristig gewidmete, bislang unbebaute Baulandflächen erst bei Erfüllung definierter Voraussetzungen im Flächenwidmungsplan für eine Bebauung freigegeben werden dürfen. Ergänzend werden eine Bebauungsplanpflicht sowie weitere textliche Bestimmungen zur Ausgestaltung der Bebauung aufgenommen.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt **vom 6. November 2025 bis einschließlich 18. Dezember 2025.**

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr (Mo 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr; Di, Mi, Do, Fr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Gemeindegastamt St. Ulrich am Pillersee, Dorfstraße 15, 6393 St. Ulrich am Pillersee, zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.st.ulrich.tirol.gv.at einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

St. Ulrich am Pillersee, 31. Oktober 2025

Der Bürgermeister: Martin Mitterer



Produziert nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens
Amt der Tiroler Landesregierung, UW 1459

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6020 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 90,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskansleidirektion,

Innsbruck, Valiergasse 1b,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck